

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

5. Jahrgang

Britz, den 29. November 2013

Ausgabe 13/2013

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Hauptsatzung der Gemeinde Liepe	Seite 2
2. Hebesatzung der Gemeinde Liepe 2014	Seite 3
3. Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2013	Seite 4
4. Beschluss zur Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Niederfinow und Entlastung des Amtsdirektors	Seite 5
5. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 05.09.2013	Seite 5
6. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 29.07.2013 und 26.08.2013	Seite 7
7. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 16.05.2013, 18.07.2013 und 26.09.2013	Seite 8
8. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 23.04.2013, 20.08.2013 und 24.09.2013	Seite 9
9. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 09.09.2013	Seite 10
10. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 11.09.2013	Seite 11
11. Öffentliche Bekanntmachung der 01. Änderung der Wertfeststellung zum Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal und Festsetzung der Bestandesmatrizen zur Ermittlung der Holzwerte	Seite 12
12. Bekanntmachung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde zur Ablesung der Wasserzähler 2013	Seite 12

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Gemeinde Liepe

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe am 05.11.2013 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Liepe“
- (2) Die Gemeinde Liepe hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Britz-Chorin-Oderberg an.

§ 2

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- (1) In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet und beteiligt die Gemeinde die Einwohner durch
 1. eine Berichterstattung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, im Weiteren als „Gremien“ bezeichnet (Absatz 2),
 2. die Durchführung von Einwohnerfragestunden im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gremien (Absatz 3),
 3. die Durchführung von Einwohnerversammlungen (Absätze 4 und 5).
- (2) Über eine Berichterstattung entscheidet der Vorsitzende des Gremiums nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Im Rahmen der Einwohnerfragestunde können Einwohner der Gemeinde zu Angelegenheiten der Gemeinde jeweils bis zu drei Fragen, Vorschläge oder Anregungen an das Gremium und die Amtsverwaltung richten. Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, wird die Beantwortung in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen nachgeholt. Die Dauer der Redezeit je Einwohner soll drei Minuten, die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Über die Durchführung von Einwohnerversammlungen entscheidet die Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung. Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht. Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Die Einwohnerschaft kann schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die in den letzten 12 Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde*, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterschrieben sein.

§ 3

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 4

Gleichberechtigung von Frau und Mann

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:

1. Entsprechend der im Haushalt eingestellten Mittel die Vergabe von
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 25.000,00 EUR, wobei es auf den Betrag für die Gesamtbaumaßnahme ankommt
 - Lieferungen und Leistungen insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen bei einem Gesamtbetrag bis 12.000,00 EUR
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bei einem Gesamtbetrag bis 5.000,00 EUR.
2. Stundung und Niederschlagung der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5.000,00 EUR
3. Erlass der der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 500,00 EUR
4. Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 5.000,00 EUR nicht überschreitet

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeiten

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
 - (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes Britz-Chorin-Oderberg veröffentlicht.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gremien werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

Amtliche Bekanntmachungen

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde.
- (6) Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:
– Karl-Liebkecht-Straße 1, Nebengebäude

§ 9

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde vom 08.12.2012 außer Kraft.

Britz, den 13.11.2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Liepe, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 05.11.2013 wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 13, Jahrgang 5, Nr.13/2013 am 29.11.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 13.11.2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Hebesatzsatzung der Gemeinde Liepe 2014

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) GVBl. I S.286 i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – in der jeweils zuletzt geltenden Fassung – beschließt die Gemeindevertretung Liepe folgende Steuerhebesätze.

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden ab 01.01.2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 313 v. H. |
|---|-----------|

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 2. Grundsteuer B
(für Grundstücke) | 400 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 324 v.H |

§ 2

Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Britz, 13.08.2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die erneute Bekanntmachung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Liepe für das Haushaltsjahr 2014 im Amtsblatt Nr. 13/2013 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Erscheinungstermin 29.11.2013, wird hiermit gemäß § 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angeordnet.

Die Hebesatzsatzung 2014 wird im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Zimmer 2.21 ausgelegt. Jeder kann dort während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung Einsicht in die Hebesatzsatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 21.10.2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. OD-34/2013 der Stadtverordnetenversammlung **Oderberg** vom 11.09.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2013** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.193.200,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.051.600,00 EUR

außerordentliche Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.568.600,00 EUR
Auszahlungen auf	4.626.300,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.153.200,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.001.300,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	815.400,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.287.000,00 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.600.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	338.000,00 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditneuaufnahmen** beträgt 0,00 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen im Haushaltsjahr 2014 wird auf 575.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | | 304 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 400 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 323 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 EUR festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro
 festgesetzt.

Britz, 24.10.2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der am 11.09.2013 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2013 im Amtsblatt Nr. 13/2013 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Erscheinungstermin 29.11.2013, wird hiermit gemäß § 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angeordnet.

Die Haushaltssatzung 2013 wird im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Zimmer 2.21 ausgelegt. Jeder kann dort während der Sprechzeiten der Amtsverwaltung Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 24.10.2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss-Nr. NI-43/2013 Jahresrechnung 2010 und Entlastung des Amtsdirektors

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Jahresrechnung 2010 und erteilt dem Amtsdirektor als Leiter der Verwaltung entsprechend § 93 (3) GO Bbg. Entlastung.

– Der Beschluss wurde mit einer Gegenstimme gefasst. –

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung des Beschlusses-Nr.: NI-43/2013 vom 24.10.2013 im Amtsblatt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Nr. 13/2013 mit Erscheinungstermin 29.11.2013 wird hiermit angeordnet.

Die Unterlagen der Jahresrechnung 2010 werden im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Zimmer 2.21, ausgelegt. Jeder kann auf der Grundlage des § 82 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg während der Sprechzeiten des Amtes Einsicht in die Unterlagen der Jahresrechnung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 24.10.2013

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 05.09.2013

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: AA-37/2013

Vergabe von Reparatur-, Sanitär-, Fliesen-, Maler- und Fußbodenarbeiten in der Grundschule Oderberg

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg genehmigt die vorstehende, durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem 1. Stellvertretenden des Amtsausschussvorsitzenden getroffene, Eilentscheidung über die Vergabe von Reparatur-, Sanitär-, Fliesen-, Maler- und Fußbodenarbeiten in der Grundschule Oderberg.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-40/2013

Vergabeentscheidung zur Beschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt die Vergabe der Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg an die Firma BSD Brandschutz-Service Deichmann gemäß Angebot A-2013093 vom 12.06.2013.

Die überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 10.590,00 € werden hiermit genehmigt.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-41/2013

Ausschreibung und Vergabe der Dienstleistung „Essenversorgung in Kindertagesstätten und Schulen“ / Genehmigung einer Eilentscheidung

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg genehmigt die vorstehende, durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Amtsausschusses getroffene, Eilentscheidung über die Ausschreibung und Vergabe der „Essenversorgung für Kindertagesstätten und Schulen“ für die Einrichtungen:

- Grundschule „Max Kienitz“ (inkl. Hort) in Britz
 - Kindertagesstätte „Waldwichtel“ in Chorin und
 - Kindertagesstätte „Siebenseenzwerge“ in Brodowin.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-42/2013

Beschluss über die Abwägung und Feststellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Britz-Chorin, Teilbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt:

1. die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen zur Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Britz-Chorin für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“, Gemeinde Chorin, Gemarkung Serwest, Flur 2, Flurstück 8 gemäß Anlage (1)
2. die Feststellung der Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Britz-Chorin für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“, Gemeinde Chorin, Gemarkung Serwest, Flur 2, Flurstück 8 gemäß Anlage (3 a, 3 b).
3. Die Begründung mit Umweltbericht, Anlage (2) werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Verfahrensschritte zum Wirksamwerden der Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden des ehemaligen Amtes Britz-Chorin für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Campingplatz am Serwester See“, Gemeinde Chorin, Gemarkung Serwest (Beantragung der Genehmigung nach § 6 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB) durchzuführen

– Beschluss angenommen

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss-Nr.: AA 45-/2013

Beschluss über die zukünftige Gestaltung der Software-Landschaft in der Verwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg (Bindungsbeschluss)

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die zukünftige Gestaltung der Software-Landschaft in der Verwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg entsprechend der Variante:

Variante 1 – Abschluss eines neuen adKOMM-Vertrages

Variante 2 – Erwerb spezialisierter Anwendungssoftware

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA 47-/2013

Ausschreibung eines LKW für den Baubetriebshof

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt, das Leasing eines LKW mit Ladekran der Gewichtsklasse bis 7,5t auszuschreiben.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA 49-/2013

Stellenplan des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Haushaltsjahr 2013

Beschlusstext:

Variante 2

Der Amtsausschuss beschließt den um die 1,00 VZE in der Bauverwaltung, die 0,125 VZE in der Kita und die 1,00 VZE im Baubetriebshof als Nachrückstelle für eine Altersteilzeitstelle erhöhten Stellenplan 2013/01.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: AA-05/2013

Dienstaufsichtsbeschwerde: Beanstandung des Beschlusses „Sachstandsanalyse Waldstraße“ der Gemeinde Niederfinow

Beschlusstext:

Die Dienstaufsichtsbeschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. Der Amtsdirektor hat den Beschluss der Gemeindevertretung rechtmäßig beanstandet, da er gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf dazu verpflichtet ist, wenn seiner Auffassung nach ein Beschluss rechtswidrig gefasst wurde.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA 46-/2013

Personalentscheidung befristete Besetzung Sachbearbeiterstelle Fachdienst Organisation/Soziales

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt eine Einstellung für die ausgeschriebene befristete Stelle „Sachbearbeiter/in Fachdienst Organisation/Soziales“ zum 16.08.2013.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA 48-/2013

Der Amtsausschuss Britz-Chorin-Oderberg beschließt den Verkauf einer Grundstücksteilfläche von ca. 1.300 m² aus dem Flurstück 8/6, Gemarkung Serwest, Flur 6

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 29.07.2013

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: BR-15/2013

B-Plan Nr. 100 „Einzelhandelsstandort zur Nahversorgung an der Joachimsthaler Straße, Britz“/ Abschluss Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 Baugesetzbuch (Genehmigung einer Eilentscheidung)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz genehmigt die vorstehende, durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung Britz getroffene, Eilentscheidung über den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages gem. § 11 BauGB zwischen der Gemeinde Britz und der NORMA Lebensmittelbetrieb Stiftung & Co. KG gemäß Anlage 1.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-16/2013

Vorbereitung Grundhafter Ausbau der Friedrichstraße Britz/Vergabe der Planungsleistung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, den in der Gemeindevertreterversammlung am 25.02.2013 gefassten Beschluss, das Bauplanungsbüro Uwe Nerreter zu binden, aufzuheben und die Planungsleistungen für den grundhaften Ausbau der Friedrichstraße an die ASPHALTA Ingenieurgesellschaft für Verkehrsbau mbH zu vergeben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt, die für die Vorbereitung der Maßnahme erforderliche Baugrunduntersuchung vorbereiten und durchführen zu lassen.

Durch die Amtsverwaltung sind neben dem bereits vorliegenden Kostangebot (als besondere Leistung der ASPHALTA Ingenieurgesellschaft für Verkehrsbau mbH) zwei weitere Angebote einzuholen.

Die Amtsverwaltung wird ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Angebot für die Baugrunduntersuchung den Zuschlag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-17/2013

Ergänzung Straßenbeleuchtung Kurze Straße in Britz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die Ausführung von 2 Stück Solar-LED-Leuchten (Standort entsprechend Planeintrag, siehe Anlage 2).

Durch die Amtsverwaltung sind neben dem bereits vorliegenden Kostangebot zwei weitere Angebote einzuholen.

Die Amtsverwaltung wird ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Angebot für die Baugrunduntersuchung den Zuschlag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-18/2013

Einleitungsbeschluss zum Änderungsverfahren des B-Plan Nr. III – Wohnbebauung an der Eberswalder Straße

Beschlusstext:

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Britz beschließen, den seit dem 02.02.2003 rechtswirksamen Bebauungsplan-Nr. III „Wohnbebauung – An der Eberswalder Straße“ in der Gemeinde Britz auf Grundlage der Antragstellung vom 19.06.2013 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Vorhabenträger ist die mp-tec GmbH & Co.KG mit Sitz in der Wilhelm-Conrad-Röntgen-Straße 10-12 in 16225 Eberswalde.

In dem vereinfachten Änderungsverfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 13

Amtliche Bekanntmachungen

Abs. 2 Nr. 1 BauGB und von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der geänderte Bebauungsplan ist über den Zeitraum von einem Monat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen. Die Offenlage ist ortsüblich bekannt zu machen. Den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist innerhalb eines Monats die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

Alle im Zusammenhang mit der Planung, Erschließung und Bebauung des Planungsgebietes entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen. Dies wird in einem Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde Britz und dem Vorhabenträger detailliert festgeschrieben und vor dem Satzungsbeschluss beschlossen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 26.08.2013

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: BR 21/2013

Beschlusstext:

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung – i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), in der zur Zeit gültigen Fassung wird die in der Anlage beigefügte Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan „Eisengießerei Britz“ gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB beschlossen.

Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen. Sie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: BR-19/2013

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, den Ankauf von Verkehrsflächen – nachträglicher Grunderwerb von Gemeindebedarfsflächen (Friedrichstraße), Gemarkung Britz, Flur 2, diverse Flurstücke.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-20/2013

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, den Abschluss eines Tauschvertrages über Verkehrsflächen in der Eisenwerkstraße - Gemarkung Britz, Flur 3, Teilflächen aus den Flurstücken 657, 659, 661, 943 und 946

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 16.05.2013

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: HO-04/2013

Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2013

Beschlusstext:

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenfinow beschließt die vom Baubetriebshof vorgelegte Prioritätenliste der Baubetriebshofleistungen für das Jahr 2013.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-05/2013

Bestätigung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2013

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt die Aufnahme der eingegangenen Bewerbung/en

lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift
1	Heusterberg, Barbara	Cöthener Str. 2, 16248 Hohenfinow
2	Wallmann, Anett	Hohenfinower Str. 31, Struwenberg, 16248 Hohenfinow
3		

in die Vorschlagsliste zur Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2013.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 18.07.2013

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: HO-06/2013

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt die Verpachtung des Flurstückes 39/0.0 der Flur 8 in der Gemarkung Hohenfinow mit einer Größe von 14.199 m².

– Beschluss angenommen

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 26.09.2013

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.: HO-07/2013**Vergabe Info-Stele**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt, die Fertigung der Info-Stele durch die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot ausführen zu lassen.

Die Bauverwaltung wird von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beauftragt, die Leistungsvergabe für die Fundamente, Pflasterarbeiten und Beschriftung vorzubereiten und durchzuführen. Die Bauverwaltung wird ermächtigt, für die Ausführung der Fundamente, Pflasterarbeiten und Beschriftung dem Anbieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 23.04.2013

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LU-03/2013**Verkauf einer Grundstücksteilfläche in der Gemarkung Stolzenhagen, Flur 4, Flurstück 504/0.0 (tlw.) mit einer Größe von ca. 130 m²**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, eine ca. 130 m² große Grundstücksteilfläche aus dem Flurstück 504/0.0 der Flur 4 in der Gemarkung Stolzenhagen zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LU-16/2013**Genehmigung einer Eilentscheidung – Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen genehmigt die vom Amtsdirektor Herrn Ulrich Hehenkamp im Einvernehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin Frau Andrea von Cysewski getroffene Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf zum Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs.

– Beschluss angenommen

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LU-17/2013**Aufhebung des Beschlusses LU-06/2013**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, den Beschluss LU-06/2013 aufzuheben.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LU-18/2013**Satzung über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Satzung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LU-20/2013**Einzelmaßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes im Einzugsgebiet des Stolzenhagener Mühlenfließes**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, die erforderlichen Eigenmittel für die Gesamtbaumaßnahme im jeweiligen Haushaltsjahr bereitzustellen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 20.08.2013

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LU-24/2013**Verkauf eines bebauten Grundstückes in der Gemarkung Stolzenhagen, Flurstück 479/0.0 der Flur 4 mit einer Größe von 1.025 m²**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen verkauft das Flurstück 479/0.0, der Flur 4 in der Gemarkung Stolzenhagen mit einer Größe von 1.025 m².

– Beschluss angenommen

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LU-25/2013**Einleitung und Durchführung des Vergabeverfahrens für die Straßen- und Unterhaltungsmaßnahme „Schulstraße“ / Genehmigung einer Eilentscheidung**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen genehmigt die vorstehend getroffene und in der Gemeindevertreterversammlung am 11.06.2013 befürwortete Eilentscheidung, das Vergabeverfahren für die Straßen- und Unterhaltungsmaßnahme „Schulstraße“ einzuleiten und durchführen zu lassen.

– Beschluss angenommen

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss-Nr.: LU-26/2013

Neufassung der Entschädigungssatzung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die „Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Mitglieder in der Gemeindevertretung, in den Ausschüssen sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen“ (Entschädigungssatzung) gemäß Anlage.

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 24.09.2013

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LU-27/2013

Zuschuss aus dem Gemeindehaushalt 2013 für Sanierungsarbeiten an der Putz-Fassade am Gebäude der FFW Lunow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen befürwortet die Finanzierung der Ausführung erforderlicher Putzausbesserungen an der Gebäudefassade der Freiwilligen Feuerwehr in Lunow über einen weiteren Zuschuss und beschließt diesen in Höhe von 5.000,00 € aus dem Gemeindehaushalt.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LU-28/2013

Zuschuss aus dem Gemeindehaushalt 2013 für den Einbau einer Stahltür im Gebäude der FFW Stolzenhagen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen beschließt, den Einbau der erforderlichen Stahltür aus dem von der Gemeinde bereits beschlossenen und noch zur Verfügung stehenden Zuschuss in Höhe von ca. 2.600,00 € zu finanzieren.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LU-30/2013

Beschluss zu Ortschronisten

Beschlusstext:

Frau Melitta Wendt wird mit der ehrenamtlichen Tätigkeit einer Ortschronistin betraut.

Ja

~~Nein~~

Die ehrenamtlichen Ortschronisten erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Mit dieser Entschädigung sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit anfallen, abgedeckt. Die Entschädigung wird im Monat Dezember für das laufende Jahr gezahlt.

Ja

~~Nein~~

Den Ortschronisten im OT Lunow, Frau Melitta Wendt und Herrn Dieter Ladewig, und im OT Stolzenhagen, Herrn Frank Grywatzki, soll eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € gezahlt werden. Die Entschädigung wird im Monat Dezember für das laufende Jahr gezahlt.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 09.09.2013

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: PA-12/2013

Planungsvergabe Bau einer Fahrzeugunterstellhalle für die Rettungsdienst Barnim GmbH in Parstein / Genehmigung einer Eilentscheidung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee genehmigt die vorstehende, durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung getroffene, Eilentscheidung, die Planung für eine neue Fahrzeugunterstellhalle für die Rettungsdienst Barnim GmbH mittels eines Anbaus am Feuerwehrgebäude Parstein an die Finower Planungsgesellschaft (FPG) Eberswalde zu vergeben und die Mehrausgaben für die Planungskosten als außerplanmäßige Ausgaben durch Mehrerträge aus der Gewerbesteuer zu finanzieren.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: PA-14/2013

Bau einer Fahrzeugunterstellhalle für die Rettungsdienst Barnim GmbH in Parstein

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt die Fahrzeugunterstellhalle für die Rettungsdienst Barnim GmbH in Parstein als Nutzer auf Grundlage der Genehmigungsplanung mit dem Planungsstand vom August 2013 vorzubereiten und durchführen zu lassen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt, das Planungsbüro, die Finower Planungsgesellschaft mbH (FPG), für die Vorbereitung und Durchführung der geplanten Baumaßnahme zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: PA-13/2013

Übertragung eines Erbbaurechtes – Gemarkung Parstein, Flur 3, Flurstück 130

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Parsteinsee stimmt einer Übertragung des Erbbaurechtsvertrages aus dem Flurstück 130 der Flur 3, Gemarkung Parstein zu.

– Beschluss angenommen

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 11.09.2013

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-24/2013

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Bad Freienwalde (Oder) und der Stadt Oderberg

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, mit der Stadt Bad Freienwalde einen erneuten Gebietsänderungsvertrag über die Neuordnung der unten benannten Flurstücke zu schließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Vertrag zu erarbeiten, zuvor die betroffenen Bürger zu hören und nach Beschlussfassung entsprechende Genehmigungen und Zustimmungen zuständiger Behörden einzuholen.

Anlage Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m ²
1	Hohensaaten	5	1/0.0	80.830
5	Hohensaaten	5	6/0.0	69.056
6	Hohensaaten	5	7/0.0	400
7	Hohensaaten	5	8/0.0	1.600
8	Hohensaaten	5	9/1.0	4.348
10	Hohensaaten	5	151/0.0	616
	Hohensaaten	5	152/0.0	49
	Hohensaaten	5	199/0.0	334
11	Hohensaaten	5	198/0.0	18.183
ges.:				175.416 m²

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-33/2013

Aufhebung des Beschlusses OD-23/2013 über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2013 vom 03.07.2013

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hebt den Beschluss OD-23/2013 vom 03.07.2013 über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 auf.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-34/2013

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-35/2013

Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für das Binnenschiffahrtsmuseum Oderberg

Beschlusstext:

Die Stadt Oderberg stimmt auf der Grundlage des § 7 des zwischen der Stadt Oderberg und dem Förderverein Binnenschiffahrtsmuseum Oderberg e.V. geschlossenen Vertrages der Umstellung der Heizung im Binnenschiffahrtsmuseum von Öl- auf Erdgasbetrieb zu.

Die finanziellen Mittel für die Umstellung von Erdöl- auf Erdgasheizung werden auf der Grundlage des § 6 (2) des Vertrages von der Stadt Oderberg als Verpächterin aus investiven Schlüsselzuweisungen 2014 zur Verfügung gestellt.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-36/2013

Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für die Sporthalle des SV „Grün-Weiß 90“ Oderberg e.V.

Beschlusstext:

Die Stadt Oderberg stellt dem SV „Grün-Weiß 90“ Oderberg e.V. für die Deckung der im Zusammenhang mit dem am 04.08.2013 durch Starkregen eingetretenen Wasserschaden einen Zuschuss in Höhe von 600,00 EUR zur Verfügung. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage der diesbezüglichen Originalrechnungen im Amt Britz-Chorin-Oderberg.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-37/2013

Kreditneuaufnahme zur Finanzierung der Hangsicherungsmaßnahme Abschnitt Gartenstraße und weitere Abschnitte – 4. Teilbetrag 700.000 EUR

Beschlusstext:

Für die Neuaufnahme eines 4. Kreditteilbetrages in Höhe von 700.000 EUR zur Finanzierung der Hangsicherungsmaßnahme Gartenstraße und weiterer Abschnitte wird der Zuschlag der Sparkasse Barnim zu einem Zinssatz von 1,45 % p.a. nominal (Festzinszeitraum 5 Jahre) erteilt und ein entsprechender Kreditvertrag abgeschlossen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-26/2013

Verkauf von zwei bebauten Grundstücken – Angermünder Str. 55, Flurstück 553/0.0 und 154/0.0, ca. 426 m², beide in der Gemarkung Oderberg, Flur 3

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die Flurstücke 553/0.0 (326 m²) und 154/0.0 (100 m²) bebaut mit einem Wohnhaus, der Flur 3, Gemarkung Oderberg zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-27/2013

Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken – Berliner Str. 42, Flurstück 247, 245 und 246/0.0, ges. ca. 340 m², Gemarkung Oderberg, Flur 1

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die Flurstücke 247/0.0 (160 m²) bebaut mit einem stark renovierungsbedürftigen Wohnhaus und 245/0.0 (100 m²) und 246/0.0 (80 m²) unbebaut, der Flur 1, Gemarkung Oderberg zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-28/2013

Aufhebung des Beschlusses OD-18/2013 vom 03.07.2013

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, den Beschluss OD-18/2013 vom 03.07.2013 aufzuheben.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-29/2013

Verkauf eines bebauten Grundstückes – Angermünder Str. 52, Flurstück 150/5.0, da. 1.029 m² und eines unbebauten Flurstückes 150/3.0, ca. 46 m², beide Gemarkung Oderberg, Flur 3

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die Flurstücke 150/5.0 (1.029 m²) bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus und 150/3.0 (46 m²), der Flur 3, Gemarkung Oderberg, zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss-Nr.: OD-30/2013

Verkauf eines bebauten Grundstückes – Gartenstr. 4, Flurstück 360/0.0, 1.840 m², der Flur 3 in der Gemarkung Oderberg

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, das Flurstück 360/0.0 (1.840 m²) bebaut mit einem Wohnhaus, der Flur 3, Gemarkung Oderberg zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-31/2013

Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrages – Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 99/44, Am Friedenshain 20

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, dem Ersuchen, vom Grundstückskaufvertrag über das Grundstück „Am Friedenshain“ zurückzutreten, stattzugeben.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-32/2013

Veräußerung von Grundstücken – Gemarkung Oderberg, Flur 4, Flurstücke 247 und 249

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die Flurstücke 247 und 249 zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung der Wertfeststellung zum Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal und Festsetzung der Bestandesmatrizen zur Ermittlung der Holzwerte

- Verfahrensteilgebiet Nord, Az.: 5-001-R
- Verfahrensteilgebiet Süd 1, Az.: 5-002-R
- Verfahrensteilgebiet Süd 2, Az.: 5-003-R

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal hat am 16.10.2013 im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 7 und 8 BbgLEG¹ nachfolgenden Beschluss gefasst:

I. Beschluss

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal wird die jeweils bestandskräftig festgestellte Wertermittlung gemäß § 8 BbgLEG bezogen auf die Verfahrensteilgebiete Nord, Süd 1 und Süd 2 wie folgt geändert:

1. Änderung des Kapitalisierungsfaktors

Der Kapitalisierungsfaktor wird von 1,0 €/Wertzahl auf 1,8 €/Wertzahl erhöht.

2. Bestandesmatrizen zur Ermittlung der Holzwerte

Die vom Sachverständigen U. Berger erarbeiteten/aktualisierten Bestandesmatrizen (kapitalisierte Wertansätze für Waldbestände) vom 17.03.2013 werden als Grundlage des aufzustellenden Holzausgleiches (§ 50 Abs. 2 FlurbG²) festgesetzt.

II. Bekanntmachung

Die 1. Änderung der Wertfeststellung wird in den Flurbereinigungs- und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Die wesentlichen Bestandteile, die die Änderung der Wertfeststellung dokumentieren, insbesondere

- der Beschluss über die Änderung der Wertfeststellung
- die geänderten Bestandesmatrizen zum Holzausgleich
- die zugrunde liegenden Gutachten und Stellungnahmen

werden in den Flurbereinigungsgemeinden bzw. Verwaltungsämtern für einen Zeitraum von 2 Wochen ab erfolgter Bekanntgabe des Beschlusses zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

III. Gründe der geänderten Wertfeststellung

Gekürzt (siehe öffentliche Auslegung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Criewen, den 16.10.2013

gez. Lichtenberg

*Vorstandsvorsitzender der Teilnehmergeinschaft
der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal*

1 BbgLEG – Gesetz über die ländliche Entwicklung und zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz.) vom 29. Juni 2004 ((GVBlI Nr. 14 vom 05.06.2004 S. 298)

2 FlurbG – Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde führt im Zeitraum vom

02.12.2013- 16.12.2013

die Ablesung der Wasserzähler für 2013 durch.

Wir weisen darauf hin, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sein müssen.

Die Dienstkräfte des ZWA oder die von ihm Beauftragten können sich ausweisen und sind nicht berechtigt, Gelder in Empfang zu nehmen.

Kunden, die für eine Selbstablesung vorgesehen sind, erhalten die dafür erforderlichen Hinweise und Ablesekarten in der 48. Kalenderwoche.

*Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde
Der Verbandsvorsteher*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen